

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 5 (1889)

**Heft:** 30

**Rubrik:** Verschiedenes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

größerer Wahrscheinlichkeit in ihren stärksten, als in ihren schwächsten Phasen geltend zu machen vermögen. Auf dieses durch die Natur der Sache bedingte Verhalten hat man zu achten, weil sonst das klare Gesetz durch eine träge Mechanik des Denkens und durch unlogische Untersuchungs-Methoden leicht verwirrt und umbunkelt wird.

### Schweizerischer Gewerbeverein.

An den Schweizerischen Handwerker- und Gewerbebestand.  
Werthe Mitelidgenossen!

Das Schweizervolk ist am 17. November nächsthin berufen, über eine der wichtigsten Gesetzesvorlagen, die ihm bis jetzt unterbreitet worden, abzustimmen.

Am 16. Juni 1889 hat die Delegirtenversammlung des Schweizer Gewerbevereins in Zürich, unserm Antrag zustimmend, einstimmig folgenden Beschluß gefaßt.

„Der Schweizerische Gewerbeverein, indem er den Erlaß eines einheitlichen schweizerischen Betreibungs- und Konkursgesetzes als im Interesse des gesammten schweizerischen Gewerbebestandes liegend erachtet, empfiehlt seinen Sektionen und den übrigen gewerblichen Vereinen im Falle einer eidgenössischen Volksabstimmung über den z. B. vorliegenden Entwurf, für dessen Annahme nach besten Kräften zu wirken.“

Der Schweizerische Gewerbeverein verfolgt keinerlei parteipolitische Zwecke. Das Votum vom 16. Juni d. J. ist einzig und allein hervorgegangen aus der Überzeugung, daß das eidgenössische Betreibungs- und Konkursgesetz ein vortreffliches Mittel sei, die Wohlfahrt des Schweizervolkes, insbesondere des Gewerbe-, Handels- und Bauernstandes mächtig zu fördern und vielseitigen Uebelständen im Kreditwesen und im Verkehrsleben entgegenzutreten.

Jeder Gewerbetreibende, der über die Kantons Grenzen hinaus zu verkehren hat, muß schon empfunden haben, daß das Bestehen von fünf und zwanzig verschiedenen Betreibungs- und Konkursgesetzgebungen in unserm kleinen Lande angefaßt der stets zunehmenden Verkehrsbeziehungen unhaltbar geworden. Er kennt wohl aus eigener Erfahrung die großen Schwierigkeiten und Kosten, welche meistens mit der Geltendmachung mühsam erworbener Forderungen außerhalb des Kantons verbunden sind und ihn oft lieber zum freiwilligen Verzicht auf seine Ansprüche veranlassen.

Andererseits hat gar mancher fleißige aber unbemittelte Handwerksmeister schon die Mängel und Härten vieler kantonalen Konkursgesetze schwer zu fühlen bekommen; sie haben ihm den ökonomischen Ruin gebracht, während er unter gleichen Verhältnissen gemäß der neuen eidgenössischen Gesetzgebung seinen Verpflichtungen hätte nachkommen und seine bürgerlichen Rechte und Ehren erhalten können.

Trotzdem der bestehende Rechtswirrwarr fast allgemein als ein großes Uebel anerkannt wird, muß sich immerhin jeder Schweizerbürger fragen, ob das als Ersatz angebotene Bundesgesetz im Allgemeinen gerechtere, zweckmäßigere Zustände im Betreibungs- und Konkurswesen zu schaffen geeignet sei.

Bei sachlicher Prüfung dieser Frage wird sich Jedermann die Überzeugung aufdrängen, daß die Rechtseinheit ein bedeutender, aber durchaus nicht der alleinige Vortheil des Bundesgesetzes sei. Begreiflicherweise konnte dasselbe nicht allen so verschiedenartigen altgewohnten Rechtsgebräuchen der Kantone Rechnung tragen; aber was sich da oder dort als gut und praktisch bewährt hat, wurde thunlichst berücksichtigt. Man darf sogar mit Recht sagen, das neue Gesetz trage den Bedürfnissen und Ueberlieferungen der verschiedenen Landestheile in einer Weise Rechnung, daß es als ein ächt nationales Werk erscheine und jedem Bürger nachdrücklichst zur Annahme empfohlen werden dürfe.

Dem Gläubiger dient das Bundesgesetz in vorzüglicher Weise, indem es ihm ermöglicht, ohne besondere Rechtskunde, ohne Förmlichkeiten und Zeitverlust, ohne erhebliche Kosten und — was von besonderem Werthe — ohne Vermittlung eines Advokaten oder Geschäftsagenten, seine Forderungen an jedem Orte der Schweiz selbst geltend zu machen; indem es ihm ferner eher Aussicht verschafft, durch Betreibung oder Konkursbegehren etwas zu erlangen, ohne daß der Steigerungserlös durch die bedeutenden Rechtskosten aufgezehrt wird; endlich indem der lästigen Trübsal und Prozeßsucht so mancher Schuldner wirksam gesteuert und überhaupt ein rascheres Verfahren ermöglicht wird.

Auch der Schuldner genießt eines bessern Schutzes als ihn die meisten kantonalen Gesetze gewähren. Er ist nicht der Willkür eines unbarmherzig drängenden Gläubigers ausgesetzt. Die Zahlungsfristen sind so lange bemessen, als dies mit dem Betreibungszweck vereinbar ist. Monatliche Abschlagszahlungen ermöglichen eine angemessene Fristverlängerung; öftere Betreibungsferien und Rechtsstillstand bei Militärdienst, Todesfällen oder schwerer Krankheit, Landesunglück vermögen in vielen Fällen unverschuldete Verpfändung zu verhindern. Der Handwerker und Arbeitsmann soll auch nach vollzogener Pfandsteigerung wieder Verdienst finden können und nicht plötzlich der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimfallen; darum bleiben die nothwendigen Existenz- und Arbeitsmittel, wie z. B. Handwerkszeug, Hausgeräthschaften, Lebensmittel, die Krankenunterstützungen u. s. w. in seinem unantastbarem Besitze. Diese Rechtswohlthat ist eine der schönsten Seiten des Gesetzes.

Von Bedeutung ist ferner die Bestimmung, daß künftig nur im Handelsregister Eingetragene in Konkurs gerathen, während die nicht Handel treibenden Handwerker und Landwirthe nur der Betreibung auf Pfand anheimfallen. Damit wird mancher unverschuldet Berarnte, der nach den bestehenden Gesetzen mehrerer Kantone durch den Konkurs nicht nur all' seine Habe, sondern auch bürgerliche Rechte und Ehren einbüßt, vor ganzlichem Untergang bewahrt.

So wäre noch mancher, insbesondere dem Handwerker zugut kommende Vortheil des Bundesgesetzes nachzuweisen. Wir müssen uns begnügen, im Uebrigen auf die Vorlage selbst hinzuweisen und Sie eindringlich zu ermahnen, sich über die Tragweite und den Nutzen derselben vor Abgabe der Stimme zu vergewissern. Das Gesetz ist in so klarer, gemeinverständlicher Sprache geschrieben, daß Jedermann sich zurechtfinden kann. Die große Zahl der Paragraphen darf ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden, denn es ersetzt ja nur die vielfach größere Zahl von Paragraphen aller 25 kantonalen Gesetze sammt ihren Mängeln und Lücken.

Werthe Mitelidgenossen!

Wir empfehlen Euch das Bundesgesetz betreffend Betreibung und Konkurs aus voller Überzeugung als eine der schönsten Errungenschaften unserer Zeit zur Annahme. Möget Ihr dem mit vieler Mühe und Sorgfalt in zwanzigjähriger Arbeit geschaffenen Werk am 17. November Eure Genehmigung geben durch ein möglichst einstimmiges **Ja!**

„Ein Volk, Ein Recht!“ sei unsere Loosung!

Für den Centralvorstand des Schweizer Gewerbevereins,

Der Präsident: Dr. J. Stöbel.

Der Sekretär: Werner Krebs.

### Verschiedenes.

**Reinigen von altem Kupfer.** Das einfachste, um Altkupfer von Löthstellen und Dryd zu reinigen ist, dasselbe abzubrennen. Man erhitzt das Kupfer auf einem Herdfeuer

bis zur Rothgluth. Das an den Lötstellen haftende Zinn schmilzt, weil es leichtflüssiger ist als Kupfer und fließt in den Herd, während an dem Kupfer haftender Schmutz bei dieser Gelegenheit verbrennt. Das Zinn wird nach vollendeter Arbeit aus dem Herde gewonnen und läßt sich als Weißmetall bei einem Zusatz von Zinn verwenden. Bei einigen Pfunden würde sich dieses Verfahren nicht lohnen, alsdann macht man es am Schmiedefeuer; hat man aber einige Zentner zu reinigen, so empfiehlt sich obiges Verfahren auf einem Roatsfeuer.

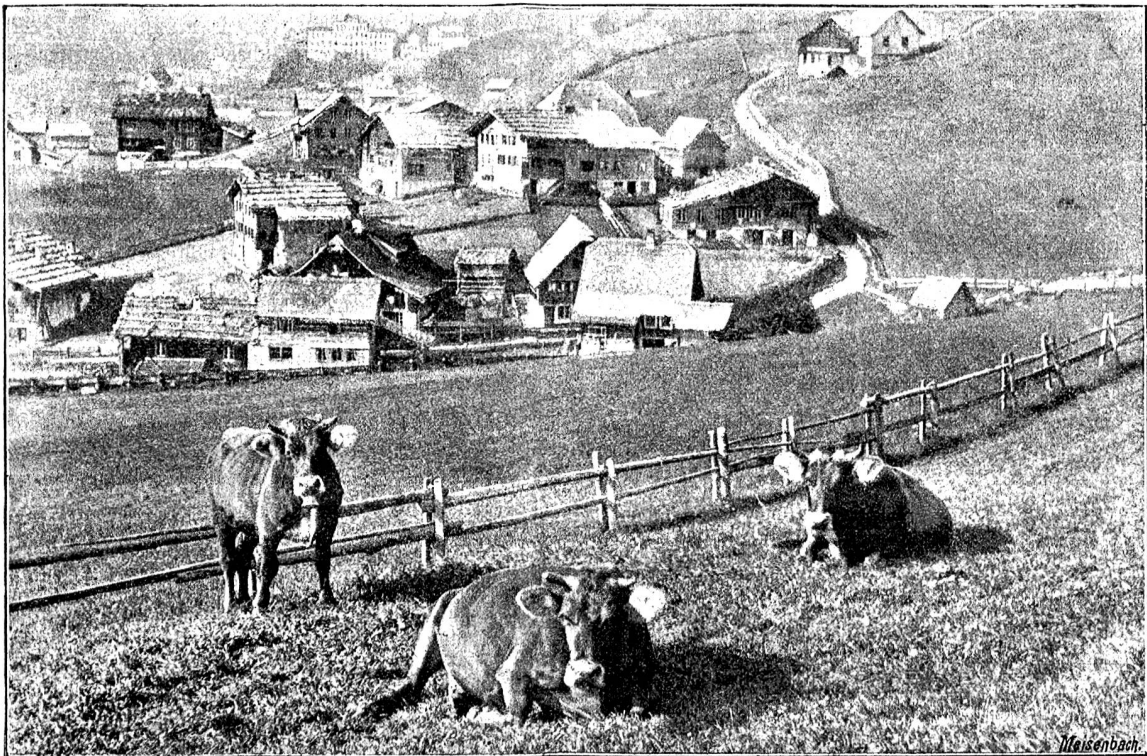
**Zur Befestigung von Eisen in Stein** erhält man einen sehr dauerhaften und wohlfeilen Kitt, wenn man Harz schmilzt und in dasselbe soviel feingepulvertes und gesiebtes Ziegelmehl einrührt, daß das Gemenge, so lange es heiß ist, noch

der Edison'schen Glühlampe aufleuchten. Die Beleuchtungsanlage würde in dem früheren Weberei-Etablissement des Herrn Smür sel. eingerichtet werden. Wasserkraft für Erzeugung des elektrischen Stromes wäre genug vorhanden.

**Glastischer Lederlack.** Man kocht sogen. Berlinerblau oder Pariserblau mit Leinöl, indem man das feinstgepulverte Berlinerblau zuerst gut austrocknet und noch warm in einen eisernen Topf bringt, in welchem das Leinöl enthalten ist. Man verwendet:

Leinöl	1000
Leinölfirniß	100
Berlinerblau	200

Nachdem das Berlinerblau eingetragen und innig mit der Flüssigkeit vermischt ist, erhitzt man rasch auf eine so hohe



Baustyl in Engenberg (Obwalden).

leicht fließt. Nachdem man die Masse eingegossen, kann man den Zwischenräumen kleine, vorher erwärmte Ziegelsteine einpassen. Dieser harzige Cement verbindet sich innig mit dem Stein und dem Eisen, ist im Wasser unlöslich, greift das Metall nicht an, ist wohlfeil und entschieden dem sonst gebräuchlichen Schwefel vorzuziehen.

**Drydiren von Deckeln der Bierkrüge.** Ein sehr haltbarer und hübscher warmer sepia-brauner Ton wird auf Zinn und dessen Legirungen sehr leicht durch Aufpinseln einer 10 % Platinoidlösung erhalten. Man läßt trocknen und spült mit Wasser ab. Nach dem Trocknen wird mit weicher Bürste so lange gebürstet, bis der volle braune Glanz sich eingestellt hat.

**Elektrische Beleuchtung.** Wir lesen im „St. Galler Volksblatt“: Mehr Licht! ist der Ruf der Zeit — und nur die Elektrizität kann ihm gerecht werden. Seitdem die Straße und einige Wirthschaften in Valenstadt dem Petroleum mit der Elektrizität heimgeleuchtet, sah sich auch die Ortschaft Mels, oder die Nachtwächtergenossenschaft Mels, wie sie in tomischer Begriffsverbindung der Prospekt nennt, im Glanze

Temperatur, daß das Leinöl zu rauchen anfängt und sich auch bisweilen entzündet. Für den letzteren Fall, der eigentlich nicht eintreten soll, hält man einen Blechdeckel in Bereitschaft, welcher gut auf den Topf paßt, und löscht die Flamme durch Auflegen des Deckels.

Beim Kochen des Berlinerblaus mit dem Oel gehen verschiedene chemische Prozesse vor sich, welche aber noch nicht näher gekannt sind; das Leinöl färbt sich allmählig dunkelbraun bis schwarz und nimmt eine dickflüssige Beschaffenheit an. Um das Absetzen des Berlinerblaus zu verhüten, rührt man wiederholt während des Kochens.

Nach mehrstündigem Kochen — gewöhnlich reichen 3 bis 4 Stunden vollständig aus — läßt man die ganze Masse bei etwa der Siedhitze des Wassers ruhig stehen; der nicht gelöste Theil des Berlinerblaus senkt sich zu Boden, die überstehende Flüssigkeit ist klar, aber von so dunkler Farbe, daß sie selbst in sehr dünnen Schichten schwarz erscheint; man füllt sie sogleich in Flaschen ab.

Damit die an und für sich leichte Bereitung dieses Lackes sicher gelingt, ist Folgendes wohl zu beachten: Es darf nur



die feinste Sorte von Berlinerblau angewendet werden und wird diese im Handel gewöhnlich als Pariserblau bezeichnet; man erkennt die Güte des Pariserblaus daraus, daß dasselbe ein hohes Gewicht zeigt und auf der Bruchfläche der Stücke ein eigenthümlicher Metallschimmer wahrnehmbar ist.

Hellblaues leichtes Berlinerblau, welchem der Metallschimmer fehlt, enthält oft nur 30 Prozent und noch weniger des wirksamen Stoffes. Das vollständige Austrocknen des Berlinerblaus ist ebenfalls von Wesenheit, nur unter Anwendung des ganz trockenen und feinst gepulverten Präparates erzielt man in kurzer Zeit ausgezeichneten Blaulack.

Das Kochen dieses Lackes soll immer in dem nämlichen Topfe geschehen, der in demselben von einer vorhergehenden Kochung hinterbliebene Rückstand von Berlinerblau wird dann bei einer nächstfolgenden Kochung wieder nutzbar gemacht.

**Bauwesen in Schaffhausen.** Auch in der letzten Regierungssitzung wurden wieder eine Anzahl Bewilligungen erteilt für Ueberarbeit. Das „Schaffh. Intelligenzblatt“ knüpft hieran folgende Bemerkungen: „Es ist erfreulich, aus diesen fortwährenden Gesuchen zu ersehen, wie sehr sämtliche Industrien unserer Stadt beschäftigt sind. So haben sie seit Jahren nicht geblüht. Die Eisen- und Maschinen-, die Waffen- und Wagens-, die Uhren-, die Textil-Industrie, alles ist vollauf beschäftigt. Man sieht es aber auch dem Allgemeinen schon an. So viel gebaut, abgesehen vom Irrenhaus und den Wasserbauten, ist seit Dezennien in Schaffhausen nicht geworden, wie jetzt; es macht sich ein empfindlicher Mangel an Wohnungen, namentlich guten Wohnungen, geltend, daher Steigerung der Häuserpreise und Neubauten. Auch die Baupläge um Schaffhausen herum fangen an, sich mit neuen Willen zu schmücken. Schade, daß der Rhein an die Wasserwerkgesellschaft verloren ging. Hoffen wir indeß, daß diese sich bemühe, die neu zu gewinnende Kraft nicht bloß der Stadt selber als „Pfecht“ anzuhängen, auch nicht einige große Abnehmer zu finden, sondern namentlich auch das Kleingewerbe zu begünstigen. Wenn es sodann einer großen Anstrengung gelingen sollte, Schaffhausen in Zollsachen eine Freizone zu verschaffen, so steht ein Aufblühen der genannten Stadt in sicherer Aussicht.“

**Fragen.**

- 165. Gibt es keine Verwendung für unbrauchbar gewordene Bandsägeblätter?
- 166. Wo kann man Musteralbum oder einzelne Tafeln für Grabdenkmäler beziehen und um welchen Preis?
- 167. Welches ist die vortheilhafteste Einrichtung (Ventilation) zur Entfernung von Hobelspähnen und Staub aus Schreinerwerkstätten, wo Circular-, Hobelmaschine und Bandsägen arbeiten? und wer erstellt solche?
- 168. Wer liefert Hornscheiben für Windlichter und runde Glaslaternen als Windlichter?
- 169. Welche Firma oder Fabrik liefert Zehner-, Zwanziger- und Fünfziger-Quincaille- und Mercerie-Waaren zc. gegen Baar zu Engrospreisen?
- 170. Wer liefert Flußeisen, Meißelstahlprofil 34/16 mm?

**Antworten.**

Auf Frage 142. Wir liefern auf Bestellung nach eingesandtem Muster gezogene Röhren ohne Fuge, rund, oval, edig zc. in Silber, Neusilber, Tombak u. Messing. Gebr. Ritter, Bijoutiers, Richtenfelsg.

Auf Frage 151. Es diene zur Nachricht, daß eine Ventilation erreicht werden kann durch eine Turbine oder Wasserstrahlapparat, welche je nach dem Verhältnisse des Lokals im Preise stehen. Der kleinste Apparat kostet 40 Fr. Derselbe braucht 2 Liter Wasser und transportirt 15—18 Kubikmeter Luft per Minute bei 4 Atmosphären. Diese Anlagen werden besorgt von Gosh-Nehlsen, Spenglermeister, Zürich.

Auf Frage 158. Das galvanisirte Eisenblech hat sich vortrefflich bewährt für solche Bauten, nur müssen diese Bleche bei niedrigem Gefäll doppelt gefalzt werden, die Quer- sowie die Längennuthen, und es sind die Tafeln kleiner Format zu empfehlen. Beim Falzen sind etwelche Kenntnisse erforderlich, viele Spengler verstehen unter

einem eingehängten schon einen Doppelsalz, dieses ist aber ein großer Irrthum. Ersterer würde bei wenig Gefäll niemals dicht halten und fortwährend Reparaturen verursachen. Wenn ich auch solche Arbeiten nicht mehr ausführe, so bin ich gerne mit näherer Angabe bereit, zumal ich 8 Jahre lang eine Spenglerei in einer der größten Gemeinden der Schweiz betrieb und solche Arbeiten vielfach ausgeführt habe. Gosh-Nehlsen, Zürich.

Auf Frage 158. Es ist vortheilhafter für Alshüttenbedachung große Tafeln verzinktes Eisenblech anzuwenden. Je länger die Tafel, desto besser.

Auf Frage 159. Verzinktes Eisenblech kann ich zu billigsten Preisen und eventuell in allen wünschbaren Profilen gewellt liefern und ersuche zur Offertenstellung um gef. Angabe des Quantums sowie der Blechdicke. Frits Gauger, Zürich.

Auf Frage 161. „Wer ist Käufer von Patronenhülsen und zu welchem Preis?“ theile ich Ihnen mit, daß ich Abnehmer zu Fr. 95 per 100 Kilo franko Zürich, Verpackung frei, bin und sehe Ihrer Zusendung entgegen. Jak. Bäumlin, Industriequart., Zürich.

Auf Frage 161 theile mit, daß ich immer Käufer von Patronenhülsen bin und wünsche mit Fragesteller betreffend Preis in Korrespondenz zu treten. A. Keinke, Metallhdlg., in Baden.

Auf Frage 162 diene Ihnen, daß ich speziell auf Bestellung eingerichtet bin, hauptsächlich schöne Façons halte und wünsche mit dem Fragesteller in Korrespondenz zu treten. A. Kohlhaut, Luzern.

Auf Frage 163. Wünsche mit dem Fragesteller in Korrespondenz zu treten. Wwe. Kliebs u. Sohn, 39 rue de l'Entrepôt, Genf.

Auf Frage 163. Wünsche mit dem Fragesteller in Korrespondenz zu treten. Wilh. Wille, Winterthur.

Auf Frage 164. Désire entrer en correspondance avec la maison en question Parqueterie Bassecourt, Jura Bernois.

**Holz-Gauten und Verkäufe.**



Der Gemeinderath, Namens des Tagwens Matt (St. Glarus), bringt Dienstag den 29. Oktober ein großes Quantum ausgezeichnet schönes Bau-, Trämmel- und Buchenholz in mehreren Abtheilungen im sogenannten Haggerwald, sowie mehrere Theile Ausforstholz an verschiedenen Orten unter den vor der Gant zu eröffnenden Bedingungen auf öffentliche Versteigerung. Die ausgezeichnete Qualität des Holzes, sowie dessen äußerst günstige Lage für Abholung lassen zahlreiche Gantlustige erwarten. Wegen Besichtigung des Holzes bestehe man sich in der Zwischenzeit an Hrn. Bannwart Joh. Marti oder Herrn Tagwenvogt S. Marti zu wenden.

Die Gant wird am besagten Tage in der Wirthschaft von Hrn. alt Präsident Dietrich Elmer in Matt abgehalten und beginnt Nachmittags 2 Uhr.

**Aus den aarg. Staatswäldungen** Unter- und Oberforst bei Möhlin kommen nachfolgende Stämme zum Verkauf:

a. Unterf.:	L. Nr. 1=389	St. Roth- u. Weißt. m. ca.	470m <sup>3</sup> St.-Zuh.
"	"	2=535	" " " " 560
"	"	3=495	" " " " 310
b. Oberf.:	"	3=546	" " " " 640
"	"	5=548	" " " " 1160
"	"	6=557	" " " " 630
"	"	7=576	" " " " 620

Bei obigen Inhaltsangaben ist der bisher übliche Kündenabzug, der auch bei diesem Holzverkauf gestattet wird, bereits berücksichtigt worden. Schriftliche und verschlossene Angebote mit der Aufschrift „Bauholzangebot“ per Festmeter auf 10 Cts. abgerundet und für jedes Loos getrennt, nimmt der Unterzeichnete bis und mit dem 1. November nächsthin entgegen. Die Öffnung der Eingaben erfolgt Samstag den 2. November, Nachmittags 4 Uhr im Gasthaus zur Sonne in Möhlin. Die Kaufbedingungen können bei E. Brunner, Kreisförster, Rheinfelden, eingesehen werden. Wegen Besichtigung des Holzes wende man sich gefl. an die in Möhlin wohnenden Staatsbannwarte K. Währer, für die Loose im Unterforst, an Friedrich Wegger für die Loose im Oberforst.

**Bauholz-Verkauf.** Es gelangen zu öffentlichem Verkauf im Stadtwald Gönhard, Abtheilung 12 b am Todtenweg 600 Stück Bauholz, stehend, mit annähernd 1000 Festmeter Stammholzmasse (bei 10% Kündenabzug) unter den hierfür aufgestellten Bedingungen (Nr. 922 des Gemeinderathsprotokolls vom 11. Mai 1888), welche bei der Forstverwaltung eingesehen werden können oder auf Wunsch zugestellt werden. Das Holz wird auf Verlangen durch Bannwart Jak. Weiersmüller in Suhr vorgewiesen. Schriftliche und verschlossene Angebote für den Festmeter, mit der Aufschrift „Bauholzangebot“, sind bis und mit dem 1. November nächsthin der unterzeichneten Forst-Verwaltung in Aarau franko einzusenden.

**Verkauf von Ia Gebirgs-Nichtenholz.** Das bündn. kanton. Forstamt ist mit dem Verkauf von 128<sup>3</sup>/<sub>10</sub> Fstn. feinstes Gebirgsnichten-